

6

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 775/73

BESCHLUSS

in der Entschädigungsache

Virginia M [REDACTED] ,

T[REDACTED]/Israel, M [REDACTED] T [REDACTED] ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Justizrat
Dr. [REDACTED] und [REDACTED] ,
[REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz ,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Mainz, Kaiser-Friedrich-Straße 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat am
19. April 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und
die Richter Zorn, Herkel, Fuchs und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 8. Zi-
vilsenats - Entschädigungssenats - des Ober-
landesgerichts Koblenz vom 12. Oktober 1973
wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und
auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten
trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der
Revision nach § 249 Abs. 2 BGB liegen nicht vor.

Das Berufungsgericht verneint ohne Rechtsfehler, daß
der Klägerin in der Zeit von Juni 1941 bis 28. September 1941
die Freiheit gemäß § 43 BGB entzogen worden sei. Das in Sofia
für Juden seit Juni 1941 geltende Verbot, das Wohnhaus in den
Nachtstunden von 21 bis 6 Uhr zu verlassen, bedingte auch
kein Leben unter haftähnlichen Bedingungen im Sinne von § 43
Abs. 3 BGB (BGH Beschluß vom 19. Oktober 1976 - IX ZB 475/73
mit weiteren Hinweisen). Hieran wird festgehalten.

Mai

Zorn